**Musteranschreiben**

**An: Adresse Ihres Bundestagsabgeordneten**

**Absender: Ihr Name und Adresse**

**Datum: aktuelles Datum**

**Betreff:** Das neue Tierschutzgesetz kann zum Zuchtverbot jeglicher (Hunde-)Rassen führen.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete/sehr geehrter Herr Abgeordnete, **(bitte den konkreten Namen einfügen)**

im Februar 2024 wurde der Referentenentwurf für ein neues Tierschutzgesetz veröffentlicht. Viele der dort gemachten Änderungsvorschläge, wie die Regulierung des Online-Handels mit Tieren oder das Vorgehen gegen den illegalen Welpenhandel, halte ich für sinnvoll.

Ein wichtiger Bereich, den ich als Mitglied des 1. Deutscher Shar-Pei Club 1985 e.V. unterstütze, ist die Bekämpfung von Qualzuchten. Niemand möchte einen Mischling oder Rassehund haben, der ernste Erkrankungen, egal welcher Art, hat.  
In unserem Verein arbeiten wir, mit wissenschaftlicher Unterstützung von Experten (z. B. wissenschaftlicher Beirat des VDH, Experten von Universitätskliniken, Verhaltensexperten usw.), mittels unserem vorgegebenen Zuchtprogramm, an der stetigen Verbesserung der Gesundheit unserer Hunde.

Im neuen Entwurf des Tierschutzgesetzes sind einige Vorgaben enthalten, die das Ende vieler Hunderassen in Deutschland und einer sinnvollen Zucht im Allgemeinen bedeuten könnten. Die in §11b Abs. 1a genannten Symptome sind zu unbestimmt und können zu einem Zuchtverbot für normalgesunde Hunde führen.

Helfen Sie uns und setzen Sie sich für klare, sinnvolle und fundierte Regelungen im neuen Tierschutzgesetz zum Wohle der Hunde ein. Die Gesundheit und Lebensqualität der Tiere müssen dabei im Vordergrund stehen. Dann kann Qualzucht in Zusammenarbeit mit Rassehundezuchtvereinen, Züchtern und Welpenkäufern effektiv bekämpft werden.

Wir fordern daher vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft:

* Bekämpfen Sie Qualzucht mit einem klaren und wissenschaftsbasierten Merkmalskatalog der bundesweit Gültigkeit besitzt!
* Sorgen Sie für Rechtssicherheit und Gerechtigkeit in ganz Deutschland! Schon die Tierschutz-Hundeverordnung hat mangels konkreter Ausführungshinweise zu großer Verunsicherung und unterschiedlichsten Auslegungen bei Vollzugsbehörden, Tierärzten, Veranstaltern und Hundehaltern geführt.
* Unterstützen Sie die Anwendung durchdachter Zuchtprogramme, die dem Tierwohl dienen und keine Rassen ausrotten.
* Verhindern Sie die Verbringung und die Veräußerung von Welpen nach Deutschland, die unter miserablen Bedingungen bei ausschließlich finanziell orientierten Vermehrern zur Welt gekommen sind!

Bei nachfolgenden Beispielen sehe ich große Gefahr einer unverhältnismäßigen Auslegung. Dass es sich um eine berechtigte Sorge handelt, hat die Vergangenheit gezeigt. Die Tierschutz-Hundeverordnung war ein Paradebeispiel dafür, wie eine Gesetzgebung ohne konkrete Ausführungshinweise zu großer Verunsicherung und unterschiedlichsten Auslegungen bei Vollzugsbehörden führen kann.

* Die Verwendung vager Begriffe wie „Anomalien des Skelettsystems“ bietet einen Auslegungsspielraum, der genutzt werden kann, um zahlreiche Einzeltiere und ganze Hunderassen wie den Dackel, Zwergspitz, den Boxer und alle (auch moderat) brachycephalen Rassen als verboten einzustufen, da sie phänotypisch aufgrund von „Anomalien des Skelettsystems“ von anderen Hunderassen und vom Wolf abweichen. Morphologische Abweichungen (u. a. des Skelettsystems) von der „Norm“ wildlebender Caniden sind grundlegender Bestandteil der Vielfalt der heutigen Hunderassen. Diese morphologischen Abweichungen vom Urtyp sind in vielen Fällen Folge der Selektion auf bestimmte Gebrauchseigenschaften und sind in der Mehrzahl der Fälle nicht die Folge einer Qualzucht.

Der geplante Merkmalskatalog wird entsprechend der vorhandenen Unsicherheit bei der Auslegung der Vorschrift weiter verschlimmern und eine Welle von Gerichtsverfahren gegen Zuchtverbote bei normalen, funktionalen Hunderassen nach sich ziehen. Eine alternative Formulierung, die unangemessene Zuchtverbote alleine aufgrund klinisch nicht relevanter morphologischer Unterschiede nicht begünstigt, wäre „Erkrankungen des Skelettsystems“.

* Auch der Begriff „Bewegungsanomalien“ lädt zu überzogenen Auslegungen ein und ist darüber hinaus in Verbindung mit dem Merkmal „Lahmheiten“ überflüssig: Als Lahmheiten sind in der Tiermedizin „Störungen des Gangbildes“ definiert. Der Ausschluss erblich bedingter Lahmheiten ist sinnvoll. Die zusätzliche Aufnahme des Begriffs der „Bewegungsanomalien“ lädt dazu ein, auch nicht-pathologische Änderungen des Bewegungsablaufs im Vergleich zum Wolf (die sich beispielsweise in der laufbandgestützten Ganganalyse für zahlreiche Hunderassen und auch bei Mischlingen feststellen lassen) als Grundlage für Zuchtverbote einzustufen. Der Ausschluss gesunder Hunde mit morphologisch bedingten Abweichungen im Bewegungsablauf im Vergleich zu Wildcaniden geht weit über die Intention des §11b hinaus. Zum Ausschluss relevanter Pathologien des Bewegungsapparats scheint das Merkmal ‚Lahmheit‘ ausreichend.

Fehlbildungen des Gebisses (einschließlich erblicher Fehlbildungen) treten bei Hunden wie beim Menschen – und auch bei Wildcaniden – häufig auf und sind nicht in allen Fällen Folge einer sogenannten Qualzucht. In einer tschechischen Studie von 2005 wurden bei 348 von 408 untersuchten Hunden (85,3 %) Zahnveränderungen in irgendeiner Form beschrieben. Dies berücksichtigt noch nicht einmal, dass P1 und M3 bei Hunden verschiedenster Rassen (ähnlich den Weisheitszähnen beim Menschen) häufiger nicht angelegt sind, ohne dass dies irgendeine pathologische Bedeutung für die Hunde hat. Auch unterschiedliche Kieferstellungen sind bei Hunden in vielen Fällen Folge der Selektion auf bestimmte Gebrauchseigenschaften (z. B. „Bullenbeißer“ als Vorform des heutigen Boxers). Die

undifferenzierte und nicht näher erläuterte Einführung des Begriffes „Fehlbildungen des Gebisses“, wird dazu führen, dass der §11b als Grundlage für Zuchtverbote an normalgesunden Hunden mit klinisch irrelevanten Zahnfehlern und vollkommen funktionalen Gebissen herangezogen und sogar als Grundlage für Zuchtverbote kompletter Rassen benutzt werden wird. Nicht jeder erbliche Zahnfehler ist mit Qualzucht gleichzusetzen, und die pauschale Aufnahme von „Fehlbildungen des Gebisses“ geht weit über die Intention der Vorschrift hinaus.

• Auch der Begriff der „Dysfunktionen von inneren Organen oder des inneren Organsystems“ ist viel zu unbestimmt und weitreichend. Als Beispiel seien hier hämodynamisch irrelevante Insuffizienzen von Herzklappen genannt, die bei zahlreichen Hunden vorkommen, aufgrund verbesserter Technik immer häufiger nachgewiesen werden und in vielen Fällen niemals zu einer Beeinträchtigung für den untersuchten Hunden führen. Entsprechende Veränderungen am Herzen oder anderen inneren Organen würden bei entsprechender Untersuchung zum Zuchtausschluss nahezu jeden Hundes führen. Solche unbestimmten, auslegungsbedürftigen Begriffe unterstützen unrealistische Forderungen einer vollständigen Gesundheit, die bereits im Rahmen der Umsetzung des §10 der neuen Tierschutz-Hundeverordnung von manchen Seiten gestellt wurden, und die von komplexen biologischen Organismen wie dem Hund in der Realität einfach nicht zu erfüllen ist. Eine konkretere Formulierung, die entsprechende Auslegungen nicht zulässt, wäre aus diesem Grunde auch in diesem Punkt dringend notwendig.

* Die „Verringerung der Lebenserwartung“ ist kein geeignetes Kriterium. Zunächst stellt sich hier die Frage, wie eine Verringerung der Lebenserwartung festgestellt werden soll. Zu verschiedenen Anlässen wurde vom BMEL betont, dass das Vorliegen von Ausschlussmerkmalen am Einzeltier festgestellt werden soll. Eine Aussage über die Lebenserwartung eines Einzeltieres lässt sich erst zum Zeitpunkt des Todes feststellen. Eine verringerte Lebenserwartung als Kriterium festzulegen und dies am Einzeltier feststellen zu wollen, ist schlicht nicht möglich.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche, von gesundheitlichen Aspekten unabhängige Faktoren, die einen Einfluss auf die Lebenserwartung von Individuen und Rassen haben. So ist es nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unvermeidbar, dass mit großen morphologischen Unterschieden zwischen einzelnen Individuen, wie sie bei Hunden vorkommen, auch Unterschiede in der Lebenserwartung einhergehen. Diese Veränderungen sind hierbei nicht auf Krankheitsmerkmale zurückzuführen, sondern in den meisten Fällen schlicht mit unterschiedlichen Verhältnissen zwischen Geburts- und Endgewicht und damit einhergehenden Änderungen im Wachstum verbunden.

Betrachtet man eine bestimmte Population wird zudem bei einem normalverteilten Merkmal immerhin die Hälfte dieser Population bezüglich des Merkmals unterhalb des Durchschnitts liegen, also eine verringerte Lebenserwartung im Vergleich zum Durchschnitt haben. Bei der Tierart Hund würde das die allermeisten Hunde größerer Rassen und auch Mischlinge überdurchschnittlicher Körpergröße betreffen, da diese Tiere bezüglich ihrer Lebenserwartung unter dem Durchschnitt der Tierart Hund liegen.

**Insgesamt ist der genannte Merkmalskatalog zu unbestimmt, in Teilen vage und wird die bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Auslegung des §11b eher verstärken, als reduzieren sowie zahllose Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen. Der Katalog wird in der vorgeschlagenen Form zu ungerechtfertigten Zuchtausschlüssen von Hunden führen, die dramatische Abnahmen in der genetischen Diversität bedeuten und so zu einer Abnahme der Hundegesundheit führen, anstatt diese zu verbessern.**

**Wenn ein Merkmalskatalog erstellt werden soll, sollte dieser in Zusammenarbeit**

**mit geeigneten Experten und auf Grundlage wissenschaftlicher Fakten formuliert werden und ausschließlich Merkmale enthalten, die klar und eindeutig auszulegen sind.**

**VDH-Merkmalskatalog**

Der VDH hat (erblich bedingte) Merkmale gemäß dem rechtlichen Rahmen, den die Tierschutz-Hundeverordnung vorgibt, für alle termingeschützten Veranstaltungen (Ausstellungen, Prüfungen und Wettbewerbe im Hundesport) als verbindliche Ausschlussmerkmale festgelegt: <https://tierschutz.vdh.de/tierschutzhundeverordnung>

Bei Merkmalen, deren Bedeutung vor dem Hintergrund der Tierschutz-Hundeverordnung nicht ausreichend wissenschaftlich geklärt ist, unterstützt der VDH-Forschungsvorhaben, die die Relevanz dieser Merkmale klären sollen.

**Zucht mit Anlageträgern genetischer Erkrankungen**

Das in §11b Abs. 1b vorgesehene Verbot zum Zuchteinsatz von Tieren mit erblichen Krankheitsmerkmalen scheint – bei angemessener Beurteilung, welche Merkmale als zuchtausschließend zu werten sind – grundsätzlich sinnvoll und bildet bei verantwortungsvollen Zuchtvereinen bereits seit vielen Jahren die Grundlage der Zuchtauswahl.

Ein vollständiges Zuchtverbot für jegliche Träger von „Risiko-Genen“ (besser „Risiko-Allelen“) ist aus medizinischen/biologischen Gründen jedoch unmöglich und auch aus juristischer Sicht unverhältnismäßig: Jedes Wirbeltier und jeder Mensch ist in bestimmtem Umfang Träger von Risiko-Allelen.

**Dies macht deutlich, dass ein generelles Zuchtverbot für Anlageträger von Krankheit weder beim Hund noch anderen Wirbeltieren durchführbar ist. Es muss – wie aktuell der Fall – auch im Weiteren differenziert betrachtet werden, wie bestimmte Merkmale vererbt werden und welche gesundheitlichen Risiken mit diesen verbunden sind. Aufgrund dieser Fakten muss unter Einbeziehung des aktuellen Standes der veterinärmedizinischen Wissenschaft eine für die jeweilige genetische Veranlagung geeignete Vorgehensweise im Rahmen von Zuchtprogrammen gefunden werden.**

Bitte helfen Sie uns Hundefreunden und Züchtern und setzen Sie sich für klare, sinnvolle und fundierte Regelungen im neuen Tierschutzgesetz zum Wohle unserer Hunde ein.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Unterschrift**